



STEUERINFORMATIONEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Ausgabe III/2008 (erscheint vierteljährlich)

Im September 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

drei Jahre hat die Finanzverwaltung für ihren Erlass zu den steuerlichen Folgen aus der Agrarreform gebraucht. Das Ergebnis enthält nun einen Paukenschlag: Im Wirtschaftsjahr 2007/2008 sollen zwei Jahresförderungen berücksichtigt werden! Näheres dazu ist im Artikel auf dieser Seite erläutert. Auf der Seite 3 möchten wir Ihnen Hinweise geben, wie Sie sich auf die Abgeltungssteuer ab dem Jahr 2009 einstellen können.

Inhalt



- 17/08 **Ist die Betriebsprämie im Wirtschaftsjahr 2007/2008 doppelt zu erfassen?**
- 18/08 **Umsatzsteuerpauschalierung auch für Kapitalgesellschaften**
- 19/08 **Die Finanzverwaltung positioniert sich zur Agrarreform**
- 20/08 **Wie stelle ich mich auf die Abgeltungssteuer ein?**
- 21/08 **Weiterverkauf ist umsatzsteuerpflichtig**
- 22/08 **Flächenrückbehalt bei der Hofübergabe**
- 23/08 **Aktueller Stand der Erbschaftsteuerreform**
- 24/08 **Krankenversicherungsbeiträge für Saisonarbeitskräfte sind Arbeitslohn**

Ist die Betriebsprämie im Wirtschaftsjahr 2007/2008 doppelt zu erfassen?

17/08

Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll die Betriebsprämie 2008 bei allen landwirtschaftlichen Betrieben mit Regelwirtschaftsjahr vom 1.7. bis 30.6. als Forderung erfasst werden. Da in diesem Wirtschaftsjahr bereits die komplette Betriebsprämie 2007 enthalten ist, wirken sich somit zwei Betriebsprämien auf den Gewinn aus!

Halbe Jahresprämie in 07/08 als Mehrgewinn zu versteuern

Die Betriebsprämie bezieht sich jeweils auf das Kalenderjahr, so dass die Hälfte (der auf die Zeit vom 1.7. bis 31.12. fallende Teil) dann wieder in das folgende Wirtschaftsjahr (WJ) abzugrenzen ist.

! Es verbleibt ein einmaliger Mehrgewinn für das WJ 07/08 von einer halben Jahresprämie.

Wer ist hiervon nicht betroffen?

Nicht betroffen sind Betriebe mit „Futterbauwirtschaftsjahr“ 1.5.-30.4. oder Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr sowie alle Betriebe mit Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) oder durch Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG).

Wie kommt es zu dieser ungünstigen Verschiebung?

Hintergrund ist, dass ab dem Förderjahr 2008 die Stilllegungsverpflichtung ausgesetzt und der 10-Monats-Mindestbewirtschaftungszeitraum durch eine Stichtagsregelung ersetzt wurde. Die am 30.6. (Bilanzstichtag) noch nicht erfüllte

Stilllegungsverpflichtung oder ein noch nicht abgelaufener 10-Monatszeitraum hatten bisher die Bildung einer Forderung verhindert.

Einmalige Mehrbelastung ohne Aussicht auf spätere Entlastung

Das Einstellen einer Forderung führt zwar grundsätzlich nur zu einer Gewinnverschiebung. Eine dem Mehrgewinn im Wirtschaftsjahr 2007/2008 entsprechende Gewinnminderung würde sich allerdings erst in dem Jahr auswirken, in dem das Fördersystem wieder geändert oder der Betrieb eingestellt wird.

Lässt sich die Finanzverwaltung noch davon abbringen?

Die Verbände laufen derzeit Sturm gegen das Vorgehen der Finanzverwaltung.

Zum einen ist es grob unbillig, wenn ein Mehrgewinn versteuert werden soll, ohne dass der Förderbetrag steigt oder auch nur früher ausbezahlt wird.

Zum anderen halten sie die Auffassung der Finanzverwaltung für falsch, denn der Landwirt ist weiterhin verpflichtet, jeweils bis zum Ende des Jahres die Cross-Compliance-Auflagen einzuhalten.

Vor allem aber steht die Förderung bis zum Ende des Jahres unter der Bedingung, dass die Beihilfefähigkeit der jeweiligen Fläche erhalten bleibt.

Ob die Bildung einer Forderung noch abgewendet werden ►►

►► kann oder durch Billigkeitsmaßnahmen abgemildert wird, war zur Drucklegung der Steuerinformation noch nicht absehbar.

! Kann die Frage nicht schnell geklärt werden, führt die Unsicherheit zu Problemen bei den Abschlüssen 2007/2008, die schon in diesem Herbst beim Finanzamt eingereicht werden müssen.

Für gewinngestaltende Maßnahmen wie z.B. Sonderabschreibungen fehlt dann eine verlässliche Basis. Wie damit umzugehen ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

Rz. 40 des BMF-Schreibens vom 25.06.2008, www.bundesfinanzministerium.de ■

Umsatzsteuerpauschalierung auch für Kapitalgesellschaften

18/08

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Umsatzsteuerpauschalierung auch von sogenannten „Gewerbebetrieben kraft Rechtsform“ angewendet werden darf.

! Voraussetzung ist, dass sie einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften – also nur wegen der Rechtsform gewerblich sind.

Gewerbebetriebe kraft Rechtsform sind z.B. GmbH's, Genossenschaften oder auch GmbH & Co. KG's.

Diese Betriebe werden für die Ertragsteuern aufgrund ihrer Rechts-

form immer als Gewerbebetriebe qualifiziert, unabhängig von ihrer tatsächlichen Tätigkeit. Das Umsatzsteuergesetz verwehrt diesen Betrieben darum die Umsatzsteuerpauschalierung.

Diese ausdrücklich anderslautende Regelung im deutschen Gesetz hielten die Finanzrichter für nicht europarechtskonform, sie sei daher nicht anwendbar.

Abzuwarten bleibt, wie die Finanzverwaltung oder auch der Gesetzgeber auf dieses Urteil reagieren.

BFH-Urteil vom 16.04.2008 XI R 73/07, www.bundesfinanzhof.de ■

Die Finanzverwaltung positioniert sich zur Agrarreform

19/08

Neben der oben beschriebenen Buchung einer Forderung für die Betriebsprämie 2008 hat sich die Finanzverwaltung in ihrem Erlass noch zu weiteren Fragen aus der Agrarreform 2005 geäußert.

Keine Abschreibung für Zahlungsansprüche (ZA)

Entgeltlich erworbene Zahlungsansprüche sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht abschreibungsfähig. Der (Netto-) Kaufpreis wird also als Buchwert in die Bilanz aufgenommen und kann erst dann gewinnmindernd abgezogen werden, wenn die erworbenen Zahlungsansprüche wieder verkauft oder durch eine Änderung des Fördersystems wertlos werden.

Teilwertabschreibung

Für buchführende Betriebe ist jedoch eine sogenannte „Teilwertabschreibung“ möglich, wenn Zahlungsansprüche nach dem Kauf nachweislich an Wert verloren haben. Das betrifft insbesondere Zahlungsansprüche, die betriebsindividuell zugewiesene Wertanteile enthalten („BIB's“ oder „TopUp's“).

Von 2010 bis 2012 werden alle Zahlungsansprüche auf einen regional einheitlichen Auszahlungsbetrag angepasst. Übersteigt ein Zahlungsanspruch beim Kauf diesen „Zielbetrag“, wird sein Wert entsprechend fallen.

Folgen beim Verkauf von Zahlungsansprüchen (ZA)

Erlöse aus dem Verkauf von Zahlungsansprüchen sind laufende Betriebseinnahme. Wurden die

Zahlungsansprüche zuvor entgeltlich erworben, kann ihr Buchwert beim Verkauf abgezogen werden.

Die aufgrund des Antrags 2005 unentgeltlich zugeteilten Zahlungsansprüche haben keinen Buchwert – der Verkaufserlös entspricht dann der Gewinnerhöhung.

Verpachtung von ZA

Einnahmen aus der Verpachtung von Zahlungsansprüchen sind laufende Betriebseinnahme.

Verpachtung des Betriebes: Vorsicht mit den ZA!

Häufig werden im Zusammenhang mit Flächen- oder Hofespachtverträgen Zahlungsansprüche nicht befristet, sondern endgültig übertragen.

! Das kann zu Veräußerungsvorgängen führen, bei einer Übertragung an Angehörige sogar zu einer **steuerpflichtigen** Entnahme!

Lösung kann in diesen Fällen sein, die Rückgabe von Zahlungsansprüchen gleicher Anzahl und Wertigkeit zu vereinbaren. Darin sieht die Finanzverwaltung dann ein Sachwertdarlehen, die Aufdeckung von stillen Reserven wird so vermieden.

! Die angesprochene Vereinbarung enthält **prämienrechtliche Fallstricke** – ziehen Sie dabei unbedingt einen Förderexperten hinzu.

Übertragung von zugeteilten ZA an den Verpächter

In vielen Pachtverträgen wurde vor dem 15.05.2005 eine Klausel ein-

gefügt, dass die zugeteilten Zahlungsansprüche bei Pachtablauf unentgeltlich auf den Verpächter oder nach dessen Weisung auf einen Dritten zu übertragen sind.

Das führt beim Verpächter im Zeitpunkt der Übertragung zu einer Gewinnsteigerung in Höhe des Verkehrswertes der jeweiligen Zahlungsansprüche. Beim übertragenden Pächter ergibt sich keine Gewinnauswirkung.

Weitere Gewinnerhöhungen ergeben sich für den Verpächter, wenn er Zahlungsansprüche mit BIB's des bisherigen Pächters übernimmt und die Auszahlung in Höhe der BIB's an diesen weiterleitet.

Umsatzsteuer

Die Finanzverwaltung geht weiterhin davon aus, dass der Verkauf sowie die Verpachtung von Zahlungsansprüchen umsatzsteuerpflichtig sind und der Regelbesteuerung unterliegen. Es müssen 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt werden, auch bei Betrieben mit Umsatzsteuerpauschalierung.

Vorsicht bei Umstrukturierungen

Steuerliche Tücken bezüglich der Zahlungsansprüche können sich insbesondere bei der Gründung von Personengesellschaften und bei der Hofnachfolge- oder Verpachtung ergeben – das muss bei den vertraglichen Regelungen berücksichtigt werden. Sprechen Sie uns rechtzeitig an.

BMF-Schreiben vom 25.06.2008, www.bundesfinanzministerium.de ■

Wie stelle ich mich auf die Abgeltungssteuer ein?

20/08

Ab dem 01.01.2009 startet die Abgeltungssteuer. Kapitalerträge werden dann grundsätzlich nicht mehr in die Einkommensteuererklärung einbezogen, sondern mit 25 % Abgeltungssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag mit etwa 26,4 %) abschließend besteuert. Für Kirchensteuerzahler erhöht sich der Gesamtabzug auf ungefähr 28 %.

Wir möchten Ihnen daher nochmals einige Hinweise geben, wie Sie sich auf den Systemwechsel einstellen können.

Ist die Abgeltungssteuer vorteilhaft?

Die Abgeltungssteuer ist von Vorteil, wenn der persönliche Grenzsteuersatz über 25 % liegt. Das ist bei Ledigen schon ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 15.000 € der Fall, bei Verheirateten ab ca. 30.000 €. Ist der persönliche Steuersatz niedriger, kann aber auch die Versteuerung über die Einkommensteuererklärung beantragt werden. Die zu viel gezahlten Abgaben werden dann im Rahmen der Einkommensteueranmeldung erstattet.

Freistellungsaufträge überprüfen, ggf. neu aufteilen!

In Höhe des Sparerpauschbetrages (Ledige 801 €, Verheiratete 1.602 €) kann auch bei der Abgeltungssteuer ein Freistellungsauftrag gestellt werden. Vorhandene Freistellungsaufträge gelten weiter.

! Achten Sie auf einen korrekt gestellten und ggf. verteilten Freistellungsauftrag. Denn ein Ausgleich in der Einkommensteueranmeldung findet grundsätzlich nicht mehr statt!

Vermeiden Sie Werbungskosten

Bei privaten Kapitalerträgen sind weitere Werbungskosten über den Sparerpauschbetrag hinaus grundsätzlich nicht mehr abziehbar.

Mit hohen Werbungskosten belastete Anlagen sind im Betriebsvermögen unter Umständen günstiger, dort bleiben die Kosten als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Wertpapiere noch in 2008 kaufen?

Künftige Kursgewinne aus Wertpapieren, die vor dem 01.01.2009 erworbenen wurden, bleiben weiterhin steuerfrei, wenn sie mindes-

tens 1 Jahr gehalten werden. Kursgewinne aus ab dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapieren unterliegen der Abgeltungssteuer.

! **Hinweis:** Befinden sich gleichartige Wertpapiere in einem Depot, gelten bei Veräußerungen immer die zuerst angeschafften als zuerst verkauft. Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, für ab dem 01.01.2009 erworbene Wertpapiere ein zweites Depot einzurichten.

Altverluste realisieren?

Spekulationsverluste aus Anlagen mit einer Haltefrist von unter 1 Jahr sollten unter Umständen noch bis zum 31.12.2008 realisiert werden.

Stückzinsen erzeugen?

Werden festverzinsliche Wertpapiere vor dem Zinstermin verkauft, entstehen Stückzinsen. Stückzinsen von bis zum 31.12.2008 erworbenen Wertpapieren sind nach aktuellem Gesetzesstand in 2009 nicht steuerpflichtig.

Betriebs- oder Privatvermögen?

Die Abgeltungssteuer gilt nur für Kapitalerträge im Privatvermögen. Daher ist es i.d.R. günstiger, Festgelder, festverzinsliche Wertpapiere u.ä. außerhalb des Betriebes anzulegen.

Anders ist es bei Aktien und anderen Kapitalgesellschaftsanteilen. Erträge daraus unterliegen im Be-

triebsvermögen dem Teileinkünfteverfahren, d.h. Erträge sind nur zu 60 % steuerpflichtig, Werbungskosten bleiben zu 60 % abziehbar. Abhängig vom persönlichen Steuersatz kann die Besteuerung im Betriebsvermögen hier günstiger sein.

! **Beachte:** Wertsteigerungen von bis zum 31.12.2008 erworbenen Wertpapieren sind nur im Privatvermögen nach einjähriger Haltefrist steuerfrei, im Betriebsvermögen sind sie grundsätzlich steuerpflichtig.

Eigenkapital oder Fremdkapital?

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, betriebliche Maßnahmen oder Vermietungsobjekte fremd zu finanzieren (bzw. Tilgungen auszusetzen) und Eigenmittel privat anzulegen.

! **Beachte:** Die Abgeltungssteuer ist nicht anwendbar wenn zwischen einem Darlehen und einer Kapitalanlage ein zeitlicher oder sachlicher Zusammenhang besteht.

Fazit

Die Abgeltungssteuer sieht auf den ersten Blick ganz einfach aus, ist aber tatsächlich ein hochkomplexes System mit vielen Sonder- und Übergangsregelungen. Lassen Sie sich von uns beraten, wenn Sie ihre Anlagestrategie anpassen möchten. ■

Weiterverkauf ist umsatzsteuerpflichtig

21/08

Ab dem 01.07.2008 müssen auch Landwirte mit Umsatzsteuerpauschalierung bei der Weiterveräußerung zugekaufter Produkte 7 % bzw. 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Die bisherigen Zukaufgrenzen gelten nicht mehr. Gleichzeitig haben sie aber einen Vorsteuerabzug. Für die selbsterzeugten Produkte bleibt die Pauschalierung weiter anwendbar.

Erlöse aufteilen

! Wird eine Lieferung aus selbsterzeugten und zugekauften Produkten **einheitlich abgerechnet**, muss für die Lieferung die gesamte Umsatzsteuer abgeführt werden.

Ausweg: In der Rechnung müssen die Erlöse aufgeteilt werden.

Bei Barverkauf muss eine Trennung in der Kasse erfolgen.

Kein Vorteil mehr aus Zwischenhandel

Wenn ein Landwirt z.B. Mais an einen Trocknungsbetrieb verkauft und anderen getrockneten Mais zur Weiterveräußerung zurückkauft, ergibt sich daraus kein steuerlicher Vorteil mehr: Umsatzsteuer und Vorsteuer heben sich auf. Gespart würde nur noch die Differenz zwischen 7 % und 19 % Umsatzsteuer auf den Trocknungslohn (Vorsicht: Gestaltungsmissbrauch prüfen) – u.U. müsste aber eigens dafür eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden.

BMF-Schreiben vom 16.01.2008 BStBl I S. 293 sowie vom 08.04.2008 IV A 5 - S 7410/07/0008 ■

Flächenrückbehalt bei der Hofübergabe

22/08

Damit die Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes steuerneutral erfolgen kann, muss die Übertragung „im Ganzen“ erfolgen, also mit allen wesentlichen Teilen des Betriebes auf eine Person oder Personengemeinschaft.

Unschädlich ist jedoch nach neuerer Rechtsauffassung unter bestimmten Voraussetzungen der Rückbehalt von nicht wesentlichen Betriebsteilen.

Beispiel:

Landwirt Huber möchte seinen Betrieb mit 30 ha Eigentumsflächen auf seinen Sohn übertragen. Seine Tochter soll daraus als Abfindung eine zum Betrieb gehörige, nicht mehr genutzte Hofstelle mit 1 ha Grünland erhalten.

Im ersten Schritt überträgt Huber nun den Betrieb mit 29 ha auf

den Sohn. Die für die Tochter vorgesehene Hofstelle mit der Weide behält er zurück.

Der Rückbehalt ist für die steuerneutrale Betriebsübertragung auf den Sohn unschädlich, da weder die 1 ha Fläche (die Grenze liegt bei 10 %, hier 3 ha), noch eine ungenutzte Hofstelle steuerlich „wesentlich“ ist.

Die zurückbehaltenen Teile müssen auch nicht steuerpflichtig entnommen werden, sofern sie verpachtet oder von Huber selbstbewirtschaftet werden. Sie stellen nun einen verkleinerten Betrieb dar. Dafür muss die Fläche eine gewisse Mindestgröße haben (mind. 0,3 ha).

Der Rückbehalt **allein von Gebäuden** würde zur steuerpflichtigen Entnahme führen, möglich

wäre aber ein Rückbehalt einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne Gebäude.

Beispiel (Fortsetzung):

Nach einigen Jahren überträgt Huber nun die zurückbehaltenen Teile auf seine Tochter.

Auch das ist wieder eine steuerneutrale Betriebsübertragung im Ganzen. Zu bedenken ist allerdings, dass die Tochter nun Betriebsvermögen erhält: verkauft oder entnimmt sie das Vermögen oder Teile davon, muss sie die aufgedeckten stillen Reserven versteuern.

Die steuerneutrale Ausgliederung von Teilen eines Betriebs erfordert eine langfristige Planung. Lassen Sie sich frühzeitig von uns beraten.

BMF-Schreiben vom 20.05.2008 an den HLBS, www.HLBS.de ■

Aktueller Stand der Erbschaftsteuerreform

23/08

Die Erbschaftsteuerreform wird immer noch verhandelt. Nach aktuellem Zeitplan soll die Verabschiedung durch den Bundestag im Oktober erfolgen, weitere Verzögerungen sind jedoch möglich.

Letzter Termin

Der letzte Termin für das Inkrafttreten eines neuen Erbschaftsteuerrechts ist der 01.01.2009 – mit einem früheren Inkrafttreten wird mittlerweile kaum noch gerechnet.

Bis zum Inkrafttreten der Reform können Vermögensübertragungen noch unter Anwendung des alten Rechts erfolgen.

Auswirkungen der Reform

Bezüglich der Auswirkungen der Reform sei auf die letzte und vorletzte Steuerinformation verwiesen: Die dort gemachten Aussagen sind immer noch aktuell.

Über folgenden Punkt herrscht bereits Einigung: Die Haltefrist für die Anwendung der betrieblichen Entlastungsregelungen soll sich von 15 auf 10 Jahre verkürzen. Innerhalb der 10 Jahre sollen die Folgen zudem in Raten abgeschmolzen werden. Wird ein Betrieb z.B. 5 Jahre nach Übergabe verkauft, geht die Entlastung nur zu 5/10 rückwirkend verloren.

Beispiel:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb hat nach neuer Bewertung bei Übergabe im Jahr 2010 einen Steuerwert von 400.000 €. Der Verkehrswert beträgt 1.000.000 €.

10 Jahre nach Übergabe wird der Betrieb verkauft. Der Betrieb ist nun rückwirkend mit dem Liquidationswert zu bewerten (~ Verkehrswert), da die Nachversteuerungsfrist dafür 20 Jahre beträgt.

Auf den Liquidationswert ist die betriebliche Entlastung anzuwenden, da die Nachversteuerungsfrist hierfür (10 Jahre) bereits abgelaufen ist. Es würde gerechnet: $1.000.000 \text{ €} - 85 \% \text{ Abschlag} = 150.000 \text{ €} - \text{Freibetrag } 150.000 \text{ €} = 0 \text{ €}$. Im Ergebnis bliebe die Übertragung erbschaftsteuerfrei.

Die Frage der betrieblichen Entlastung bei Übergabe **verpachteter Betriebe** ist immer noch unklar.

Fazit

Immer deutlicher wird: Die Zeit zwischen dem Vorliegen des fertigen Gesetzes und dem Inkrafttreten wird sehr kurz sein. Sprechen Sie uns jetzt an, wenn für Sie noch eine vorgezogene Übertragung bis Ende des Jahres in Frage kommt. ■

Krankenversicherungsbeiträge für Saisonarbeitskräfte sind Arbeitslohn

24/08

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Beiträge eines Arbeitgebers zur Gruppenkrankenversicherung für polnische Saisonarbeitskräfte lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn sind, weil sie einen geldwerten Vorteil darstellten.

Für das Gericht stellen die „Prämienzahlungen“ auch dann Arbeitslohn dar, wenn der Arbeitgeber ein erhebliches eigenbetriebliches Interesse am Abschluss der

Krankenversicherung hatte, weil ohne den Abschluss eine Beschäftigung der Saisonarbeitskräfte faktisch überhaupt nicht möglich gewesen wäre.

Es dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Leistung auch für die Arbeitnehmer von erheblichem Wert ist und ihnen entsprechende eigene Aufwendungen erspart.

BFH Beschluss vom 18.07.2007 VI B 125/06, BFH/NV 2007 S. 2099 ■